

TEIL VI. STEUER

Abschnitt 1. Staatssteuer und Körperschaftsteuer

Allgemeine Vorschriften

§ 124 Bemessung der Steuer

(10.7.1998/533) Natürliche Personen und Erbgemeinschaften müssen Einkommensteuer an den Staat für ihr zu versteuerndes Verdiensteinkommen gemäß der progressiven Einkommensteuertabelle und für ihr zu versteuerndes Kapitaleinkommen gemäß dem Einkommensteuersatz entrichten. Natürliche Personen müssen an den Staat zusätzlich für ihr Pensionseinkommen eine Zusatzsteuer für Pensionseinkommen nach Maßgabe von Absatz 4 entrichten. Andere Steuerpflichtige müssen Einkommensteuer für ihr zu versteuerndes Einkommen gemäß dem Einkommensteuersatz entrichten. (14.12.2012/785)

Auf Kapitaleinkommen werden 30 Prozent Einkommensteuer entrichtet (*Einkommensteuersatz für Kapitaleinkommen*). Insoweit als der Betrag des vom Steuerpflichtigen zu versteuernden Kapitaleinkommens 30 000 Euro übersteigt, werden auf das Kapitaleinkommen 34 Prozent Steuern entrichtet (*erhöhter Einkommensteuersatz für Kapitaleinkommen*). Der Einkommensteuersatz für Körperschaften beträgt 20 Prozent. Der Einkommensteuersatz für Interessengemeinschaften beträgt 26,5 Prozent. Die Aufteilung der Steuern von Körperschaften und Interessengemeinschaften zwischen den verschiedenen Steuerberechtigten wird im Gesetz über die Verteilung des Steueraufkommens geregelt. (21.12.2016/1323)

Der Einkommensteuersatz für Einkommen, das eine teilweise steuerfreie Körperschaft im Sinne von § 21 Absatz 1 oder eine Wegegemeinschaft im Sinne von § 18 Absatz 3 sowie eine gemeinnützige Körperschaft aus einem Grundstück erlangen, beträgt 6,26 Prozent. (19.12.2018/1239)

Natürliche Personen müssen insoweit eine Zusatzsteuer in Höhe von 5,85 Prozent für Pensionseinkommen entrichten, als das Pensionseinkommen abzüglich des Betrages für den Pensionseinkommensabzug 47 000 Euro übersteigt. Auf die Zusatzsteuer für Pensionseinkommen findet Anwendung, was über die für Verdiensteinkommen an den Staat zu entrichtende Einkommensteuer in diesem oder einem anderen Gesetz bestimmt wird. (29.12.2016/1510)

Die Einkommensteuertabelle, die jedes Jahr bei der Besteuerung von Verdiensteinkommen angewandt wird, ist gesondert geregelt. (14.12.2012/785)

§ 124 a Bemessung der Steuer in den Steuerjahren 2012 bis 2016

(22.5.2015/654) Abweichend von den Regelungen in § 124 Absatz 3 beträgt

1) im Jahre 2012 der Einkommensteuersatz für Einkommen, das eine teilweise steuerfreie Körperschaft im Sinne von § 21 Absatz 1 und eine Wegegemeinschaft sowie eine gemeinnützige Körperschaft aus einem Grundstück erlangen, 7,5068 Prozent und der Einkommensteuersatz für eine in § 21 Absatz 2 genannte Körperschaft 6,9433 Prozent;

2) im Jahre 2013 der Einkommensteuersatz für Einkommen, das eine teilweise steuerfreie Körperschaft im Sinne von § 21 Absatz 1 und eine Wegegemeinschaft sowie eine gemeinnützige Körperschaft aus einem Grundstück erlangen, 7,80 Prozent und der Einkommensteuersatz für eine in § 21 Absatz 2 genannte Körperschaft 7,22 Prozent;

3) im Jahre 2014 der Einkommensteuersatz für Einkommen, das eine teilweise steuerfreie Körperschaft im Sinne von § 21 Absatz 1 und eine Wegegemeinschaft sowie eine gemeinnützige Körperschaft aus einem Grundstück erlangen, 7,67 Prozent und der Einkommensteuersatz für eine in § 21 Absatz 2 genannte Körperschaft 7,11 Prozent;

4) im Jahre 2015 der Einkommensteuersatz für Einkommen, das eine teilweise steuerfreie Körperschaft im Sinne von § 21 Absatz 1 und eine Wegegemeinschaft sowie eine gemeinnützige Körperschaft aus einem Grundstück erlangen, 7,93 Prozent und der Einkommensteuersatz für eine in § 21 Absatz 2 genannte Körperschaft 7,37 Prozent.

5) im Jahre 2016 der Einkommensteuersatz für Einkommen, das eine teilweise steuerfreie Körperschaft im Sinne von § 21 Absatz 1 und eine Wegegemeinschaft sowie eine gemeinnützige Körperschaft aus einem Grundstück erlangen, 6,18 Prozent.

Die zwischen Kommunen und Kirche erfolgende Aufteilung der erzielten Steuern auf das Einkommen, das eine teilweise steuerfreie Körperschaft im Sinne von § 21 Absatz 1 und eine Wegegemeinschaft sowie eine gemeinnützige Körperschaft aus einem Grundstück erlangen, wird im Gesetz über die Verteilung des Steueraufkommens geregelt.

** Der durch das Gesetz 654/2015 geänderte § 124 tritt am 1.1.2016 in Kraft.*

§ 124 b aufgehoben durch Gesetz vom 28.12.2012/990

** 28.12.2012/990:*

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die frühere Fassung lautet:

§ 124 b Bemessung der Steuer im Steuerjahr 2013

** (31.8.2012/489) Abweichend von den Regelungen in § 124 Absatz 3 beträgt der Einkommensteuersatz für Einkommen, das eine teilweise steuerfreie Körperschaft im Sinne von § 21 Absatz 1 und eine Wegegemeinschaft sowie eine gemeinnützige Körperschaft aus einem Grundstück erlangen, 7,4677 Prozent. Die Aufteilung der Steuern dieser Körperschaften zwischen Kommunen und Kirchengemeinden wird im Gesetz über die Verteilung des Steueraufkommens geregelt. Der Einkommensteuersatz für Körperschaften im Sinne von § 21 Absatz 2 beträgt 6,9164.*

** 31.8.2012/489:*

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

§ 124 b ist bis zum 31. Dezember 2013 in Kraft und wird bei der für das Jahr 2013 durchzuführende Besteuerung angewandt.

Die frühere Fassung lautet:

§ 124 b Bemessung der Steuer in den Steuerjahren 2020 bis 2027

(30.12.2019/1574) Abweichend von den Regelungen in § 124 Absatz 3

1) beträgt der Einkommensteuersatz für Einkommen, das eine teilweise steuerfreie Körperschaft im Sinne von § 21 Absatz 1 und eine Wegegemeinschaft sowie eine gemeinnützige Körperschaft aus einem Grundstück erlangen, 6,43 Prozent;

2) beträgt der Einkommensteuersatz für Einkommen, das eine teilweise steuerfreie Körperschaft im Sinne von § 21 Absatz 1 und eine Wegegemeinschaft sowie eine gemeinnützige Körperschaft aus einem Grundstück erlangen, 6,45 Prozent;

3) beträgt der Einkommensteuersatz für Einkommen, das eine teilweise steuerfreie Körperschaft im Sinne von § 21 Absatz 1 und eine Wegegemeinschaft sowie eine gemeinnützige Körperschaft aus einem Grundstück erlangen, 6,44 Prozent;

4) beträgt der Einkommensteuersatz für Einkommen, das eine teilweise steuerfreie Körperschaft im Sinne von § 21 Absatz 1 und eine Wegegemeinschaft sowie eine gemeinnützige Körperschaft aus einem Grundstück erlangen, 6,41 Prozent;

5) beträgt der Einkommensteuersatz für Einkommen, das eine teilweise steuerfreie Körperschaft im Sinne von § 21 Absatz 1 und eine Wegegemeinschaft sowie eine gemeinnützige Körperschaft aus einem Grundstück erlangen, 6,11 Prozent;

6) beträgt der Einkommensteuersatz für Einkommen, das eine teilweise steuerfreie Körperschaft im Sinne von § 21 Absatz 1 und eine Wegegemeinschaft sowie eine gemeinnützige Körperschaft aus einem Grundstück erlangen, 6,14 Prozent;

7) beträgt der Einkommensteuersatz für Einkommen, das eine teilweise steuerfreie Körperschaft im Sinne von § 21 Absatz 1 und eine Wegegemeinschaft sowie eine gemeinnützige Körperschaft aus einem Grundstück erlangen, 6,17 Prozent;

8) beträgt der Einkommensteuersatz für Einkommen, das eine teilweise steuerfreie Körperschaft im Sinne von § 21 Absatz 1 und eine Wegegemeinschaft sowie eine gemeinnützige Körperschaft aus einem Grundstück erlangen, 6,19 Prozent;

§ 124 c Anwendung der Verordnung der Kommission über „De-minimis“-Beihilfen

(29.12.2011/1515) Auf Beihilfen in Form von eines Forstabzuges gemäß § 55 sowie auf Beihilfen in Form eines niedrigeren Steuersatzes als des Einkommensteuersatzes auf Kapitaleinkommen und des erhöhten Einkommensteuersatzes auf Kapitaleinkommen für Interessengemeinschaften wird die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, nachstehend *De-minimis-Verordnung* angewandt. Der Betrag der De-minimis-Beihilfen, die durch die Besteuerung gewährt werden, darf im Steuerjahr 200 000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag aller De-minimi-Beihilfen, die ein Beihilfempfänger erhält, darf während des Steuerjahres und der beiden vorangegangenen Steuerjahre nicht den Betrag von 200 000 Euro übersteigen.

Abweichend von der Regelung in Absatz 1 darf der in dem genannten Absatz bezeichnete Beihilfebetrag für Steuerpflichtige, die im Steuerjahr oder den beiden diesem vorangegangenen Steuerjahren Einkommen erzielt haben, das nach dem Einkommensteuergesetz für Hofwirtschaft zu versteuern ist, während des Steuerjahres und der beiden vorangegangenen Steuerjahre nicht den Betrag von 192 500 Euro übersteigen.

Als Zeitpunkt für die Bewilligung der Beihilfen wird der Zeitpunkt angesehen, in dem die Besteuerung abgeschlossen wurde. Als Betrag der staatlichen Beihilfen wird die Differenz zwischen dem Betrag der Steuer ohne Beihilfenmaßnahme und dem Betrag der tatsächlich festgesetzten Steuer angesehen.

* 29.12.2011/1515:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
§ 124 c ist bis zum 31. Dezember 2012 in Kraft.

§ 125 Arbeitseinkommensabzug

(19.12.2008/946) Von der Einkommensteuer, die auf Verdiensteinkommen an den Staat zu entrichten ist, wird ein Arbeitseinkommensabzug vorgenommen. Insoweit, als der Abzug den Betrag der Einkommensteuer überschreitet, der auf das Verdiensteinkommen an den Staat zu entrichten ist, wird er von der kommunalen Steuer, dem Krankenpflegebeitrag der Krankenversicherung und der Kirchensteuer gemäß dem zwischen diesen Steuern bestehenden Verhältnis abgezogen. Die Berechnung des Abzuges erfolgt auf der Grundlage der steuerbaren Gehaltseinkünfte des Steuerpflichtigen, der Verdiensteinkünfte aus sonstigen für einen anderen ausgeführten Arbeiten, Aufträgen oder Dienstleistungen, der als Verdiensteinkommen geltenden Nutzungsentschädigungen, der als Verdiensteinkommen zu besteuernenden Dividenden, des Verdiensteinkommensanteils am aufzuteilenden Unternehmenseinkommen sowie des Verdiensteinkommensanteils aus Gewerbetätigkeit oder Landwirtschaft für Teilhaber eines Zusammenschlusses.

Der Abzug beträgt 12,5 Prozent von dem Betrag, mit dem die in Absatz 1 genannten Einkünfte 2 500 Euro übersteigen. Der Abzug beträgt jedoch höchstens 1 770 Euro. Wenn das Nettoverdiensteinkommen des Steuerpflichtigen 33 000 Euro überschreitet, vermindert sich der Abzug um 1,84 Prozent von dem Betrag, mit dem das Nettoverdiensteinkommen 33 000 Euro überschreitet. Der Abzug wird vor anderen Abzügen von der Einkommensteuer vorgenommen.
(30.12.2019/1557)

Abzüge von der Steuer

§ 126 Invalidenabzug bei der staatlichen Besteuerung

Von der Einkommensteuer, die auf Verdiensteinkommen des Steuerpflichtigen an den Staat zu entrichten ist, werden 115 Euro abgezogen, wenn er durch Krankheit, Defekt oder körperliche Beschädigung einen bleibenden Schaden davongetragen hat, dessen Invaliditätsgrad gemäß er-

brachtem Nachweis 100 Prozent beträgt oder es wird, sofern die Prozentzahl niedriger ist, mindestens jedoch 30 Prozent beträgt, als Abzug ein der Prozentzahl entsprechender Anteil von 115 Euro bewilligt. (4.11.2005/858)

Hat der Steuerpflichtige im Steuerjahr eine Invalidenrente erhalten, die auf obligatorischer Rentenvorsorge beruht, so gilt sein Invaliditätsgrad ohne besonderen Nachweis als 100 Prozent, falls die Rente in voller Höhe bewilligt wurde und als 50 Prozent, falls sie als Teilrente bewilligt wurde, sofern nicht auf Grund erbrachten Nachweises der Invaliditätsgrad des Steuerpflichtigen als höher gilt. Der Steuerpflichtige behält seinen Anspruch auf den Invalidenabzug gemäß der Arbeitsunfähigkeitsrente auch dann, wenn die Invalidenrente in eine Altersrente umgewandelt wurde. Durch Verordnung ergehen nähere Vorschriften über die Grundlagen, nach denen der Invaliditätsgrad bestimmt wird sowie über den Nachweis, der zur Erlangung des Invalidenabzuges zu erbringen ist.

Falls für einen Steuerpflichtigen, auf den die Vorschriften dieses Gesetzes über Ehegatten Anwendung finden, keine Einkommensteuer festgesetzt wurde oder falls diese nicht zur Vornahme des Invalidenabzuges bei der staatlichen Besteuerung ausreicht, wird der Abzug beziehungsweise der Abzug des nicht abgezogenen Betrages von der Einkommensteuer des Ehegatten des Steuerpflichtigen vorgenommen.

§ 126 a Kinderabzug

(12.12.2014/1086) Für einen Steuerpflichtigen, der bei Ablauf des Steuerjahres das Sorgerecht für ein minderjähriges Kind hat, wird von der Steuer ein Kinderabzug vorgenommen. Der Abzug beträgt 50 Euro für jedes zu versorgende minderjährige Kind. Sofern auf den Steuerpflichtigen nicht die Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Ehegatten Anwendung finden und er im Ausland keinen Ehegatten hat, wird ihm der Abzug hinsichtlich derjenigen Kinder, deren alleiniger Sorgeberechtigter er ist, in doppelter Höhe bewilligt. Der Betrag des Abzugs wird jedoch maximal auf der Grundlage von vier Kindern berechnet. Wenn das Nettoverdiensteinkommen und das Nettokapitaleinkommen des Steuerpflichtigen zusammen 36 000 Euro übersteigen, vermindert sich der Abzugsbetrag um ein Prozent von dem Teil, mit dem Nettoverdiensteinkommen und Nettokapitaleinkommen zusammen 36 000 Euro übersteigen.

Der Kinderabzug wird in erster Linie von der an den Staat zu entrichtenden Einkommensteuer vorgenommen. Der Abzug wird von den für Verdiensteinkünfte und Kapitaleinkünfte zu entrichtenden Steuern proportional zu den Beträgen dieser Steuern abgezogen. Von der Steuer für Verdiensteinkünfte wird der Abzug nach dem Arbeitseinkommensabzug und von der Steuer für Kapitaleinkünfte vor dem Haushaltsabzug vorgenommen. Insoweit, als der Abzug den Betrag der staatlichen Einkommensteuer übersteigt, wird er von der kommunalen Einkommensteuer, vom Krankenpflegebeitrag der Krankenversicherung und von der Kirchensteuer proportional zu diesen Steuern abgezogen.

Der durch die Gesetzesänderung 1086/2014 in das Gesetz eingefügte § 126 a ist befristet für den Zeitraum 1.1.2015 bis 31.12.2017 in Kraft.

§ 127 Abzug wegen Unterhaltspflicht bei der staatlichen Besteuerung

(26.10.2001/896) Von der an den Staat zu entrichtenden Einkommensteuer auf das Verdiensteinkommen eines Steuerpflichtigen, der während des Steuerjahres Unterhalt gezahlt hat, der durch Vertrag oder Urteil in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung über Kindesunterhalt festgesetzt wurden, wird ein Achtel des Betrages des von ihm im Steuerjahr gezahlten Unterhaltes, höchstens jedoch 80 Euro pro minderjähriges Kind, abgezogen.

§ 127 a Haushaltsabzug

(24.11.2000/995) Ein Steuerpflichtiger darf von der Steuer einen Teil der Beträge abziehen, die er für Arbeiten gezahlt hat, die in einer von ihm benutzten Wohnung oder Freizeitwohnung ausgeführt wurden (*Haushaltsabzug*). Zum Abzug berechtigten normale Haushalts-, Pflege- und Wartungsarbeiten sowie Instandhaltungs- oder Renovierungsarbeiten an einer Wohnung oder Freizeitwohnung. Der Abzug beträgt höchstens 2 250 Euro im Jahr und wird nur insoweit gewährt, als der in § 127 b genannte abziehbare Teil der Kosten 100 Euro übersteigt. (30.12.2019/1557)

Als normale Pflege- und Wartungsarbeiten gelten nicht solche Dienstleistungen der Gesundheitsfürsorge und Krankenpflege, deren Verkauf nach §§ 34 – 36 Mehrwertsteuergesetz (1501/1993) steuerfrei ist. Als Instandhaltung einer Wohnung gelten nicht Reparatur oder Installation von Haushaltsmaschinen und –geräten. Auf Arbeiten, welche die Installation und Instandhaltung von daten- und kommunikationstechnischen Apparaten, Programmen, Datenschutz und Telekommunikationsverbindungen beinhalten beziehungsweise die Anleitung hierzu, finden jedoch die Bestimmungen in Absatz 1 über Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten an einer Wohnung Anwendung. (19.12.2008/946)

Ein Haushaltsabzug wird nicht gewährt, falls unmittelbar für dieselbe Arbeitsleistung Beihilfen für Angehörigenpflege, von einer Kommune ausgegebene Servicegutscheine für Sozial- und Gesundheitsfürsorge, Beihilfen im Sinne des Gesetzes über Beihilfen für Familienobhut und private Obhut über Kinder oder Gehaltsbeihilfen im Sinne des Gesetzes über öffentlichen Arbeitskraft- und Unternehmensservice erlangt wurden. Ein Haushaltsabzug wird auch dann nicht auf Grund von Instandhaltungs- oder Renovierungsarbeiten gewährt, falls aus Mitteln des Staates oder einer öffentlichrechtlichen Körperschaft Renovierungsbeihilfe bewilligt wurde. Bei Bewilligung eines Abzuges werden jedoch nicht Energiebeihilfen im Sinne des Gesetzes über Beihilfen für die Renovierung von Wohnungen, Energiebeihilfen und Beihilfen bei Gesundheitsschäden (1184/2005) berücksichtigt, die für eine Änderung der Heizungsweise von Kleinhäusern gewährt wurden. (28.12.2012/929)

Ein Haushaltsabzug wird weder für Arbeiten gewährt, die der Steuerpflichtige selbst ausgeführt hat noch für Arbeiten, die eine Person ausgeführt hat, die mit dem Steuerpflichtigen, der den Abzug beantragt, in einem gemeinsamen Haushalt wohnt. (22.12.2006/1218)

Die Regelungen in Absatz 1 gelten auch für Arbeiten, die in einer Wohnung oder Freizeitwohnung ausgeführt wurden, die von des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten beziehungsweise seines verstorbenen Ehegatten Eltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern oder mit diesen in gerade aufsteigender Linie Verwandten beziehungsweise von den Ehegatten der vorgenannten Personen benutzt wird. (30.12.2004/1273)

§ 127 b Gründe für Haushaltsabzug

(30.12.2019/1557) Der Steuerpflichtige darf abziehen:

1) Krankenversicherungsbeiträge des Arbeitgebers, obligatorische Arbeitsrentenversicherungsbeiträge, Unfallversicherungsbeiträge, Arbeitslosenversicherungsbeiträge und Gruppenlebensversicherungsbeiträge, die der Steuerpflichtige für eine Arbeit bezahlt hat, die zu einem Haushaltsabzug berechtigt sowie zusätzlich 15 Prozent der von ihm bezahlten Gehälter;

2) 40 Prozent von der Entschädigung für eine Arbeit, die zu einem Haushaltsabzug berechtigt und die an eine im Steuervorauszahlungsregister eingetragene Person im Sinne von § 25 Steuervorauszahlungsgesetz (1118/1996) gezahlt wird, die eine einkommensteuerbare Tätigkeit ausübt; ein entsprechender Abzug kann auch für eine Arbeitsentschädigung vorgenommen werden, die für eine Arbeit gezahlt wurde, die in einem anderen zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörigen Staat verrichtet wurde, sofern der Steuerpflichtige nachweist, dass der Zahlungsempfänger sich keine Versäumnisse im Sinne von § 26 Steuervoraushebungsgesetz hat zu Schulden kommen lassen.

3) 40 Prozent von einer Arbeitsentschädigung für normale Haushalts-, Pflege- und Wartungsarbeiten, die an eine gemeinnützige Körperschaft im Sinne von § 22 dieses Gesetzes gezahlt wird.

§ 127 c Vornahme des Haushaltsabzuges

(24.11.2000/995) Der Haushaltsabzug wird in erster Linie von der staatlichen Einkommensteuer abgezogen. Der Abzug wird von der Steuer auf das Verdiensteinkommen und von der Steuer auf das Kapitaleinkommen proportional zu dem zwischen diesen Steuern bestehenden Verhältnis vorgenommen. Von der Steuer auf die Verdiensteinkünfte wird der Abzug nach den anderen Abzügen vor der Unterschussanrechnung vorgenommen. Insoweit, als der Abzug den Betrag der staatlichen Einkommensteuer übersteigt, wird er von der kommunalen Steuer, dem Krankenpflegebeitrag der Krankenversicherung und der Kirchensteuer proportional zum Verhältnis zwischen diesen Steuern vorgenommen. (22.12.2005/1115)

Ehegatten wird der Haushaltsabzug in der Weise bewilligt, in der sie ihn vor Beendigung der für das Steuerjahr durchzuführenden Besteuerung beantragt haben. Kann der Abzug nicht so bewilligt werden, wie ihn die Ehegatten beantragt haben, so wird der Antrag in erster Linie dem Ehegatten gewährt, dessen für Verdienst- und Kapitaleinkünfte zu leistende staatliche Einkommensteuer nach den vorzunehmenden Steuerabzügen größer ist. Insoweit, als der Haushaltsabzug ganz oder teilweise nicht bei dem Ehegatten vorgenommen werden kann, der ihn beantragt hat, wird der nicht abgezogene Betrag von den Steuern seines Ehegatten in derselben Weise abgezogen, wie er abgezogen worden wäre, wenn dieser selbst den Abzug beantragt hätte.

§ 127 d *Studiendarlehensabzug*

(10.6.2005/409) Ein Steuerpflichtiger der innerhalb der vorgeschriebenen Zeit ein zum Abzug berechtigendes Examen im Sinne von § 16 c Studienförderungsgesetz (65/1994), in der Fassung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über die Änderung des Studienförderungsgesetzes (1243/2013), abgelegt hat und der den Studienplatz vor dem 1. August 2014 angenommen hat und auf den die Vorschriften des letztgenannten Gesetzes über Studiendarlehensabzüge Anwendung finden, darf von der Steuer den Betrag abziehen, der den von ihm auf das Studiendarlehen geleisteten Abzahlungen entspricht (*Studiendarlehensabzug*). (30.12.2013/1246)

Der Gesamtbetrag der pro Steuerjahr zu gewährenden Abzüge beträgt höchstens 30 Prozent von dem Teil des zum Abzug berechtigenden Darlehens des Steuerpflichtigen, der 2 500 Euro übersteigt. Mit einem zum Abzug berechtigenden Studiendarlehen ist ein solches Studiendarlehen im Sinne des Studienförderungsgesetzes gemeint, das zwischen dem Ende des Studienabschnittes, der dem ersten Tag eines Hochschulstudiums im Sinne von dem in Absatz 1 genannten § 16 c Studienförderungsgesetz vorangeht, und dem Beginn des Studienabschnittes, der auf den Tag der Ablegung eines zum Abzug berechtigenden Examens folgt, aufgenommen wurde, ausschließlich der kapitalisierten Zinsen auf das Studiendarlehen während dieser Zeit (*Höchstbetrag des Studiendarlehensabzuges*). (30.12.2013/1246)

Der Höchstbetrag des Studiendarlehensabzuges wird auf der Grundlage von höchstens dem Darlehensbetrag berechnet, der dem Studiendarlehensbetrag gemäß dem Umfang entspricht, der für die fragliche Ausbildung auf Grund des Universitätsgesetzes oder des Hochschulgesetzes verlangt wird. Bei Berechnung des Betrages des Studiendarlehensabzuges wird das Studiendarlehen mit höchstens 400 Euro pro Unterstützungsmonat berücksichtigt, sofern die Ausbildung an einer finnischen Hochschule absolviert wurde beziehungsweise mit höchstens 700 Euro pro Unterstützungsmonat, sofern die Ausbildung an einer ausländischen Hochschule absolviert wurde. Das Studiendarlehen wird für neun Monate pro Studienjahr berücksichtigt. Insoweit, als der Umfang der Ausbildung nicht volle Jahre beträgt, wird bei Berechnung des Höchstbetrages das Studiendarlehen für fünf Monate pro halbes Studienjahr berücksichtigt. (13.1.2017/5)

Die Sozialversicherungsanstalt entscheidet, ob der Steuerpflichtige Anspruch auf einen Studiendarlehensabzug hat und setzt den Höchstbetrag des Studiendarlehensabzuges fest. Die Steuerverwaltung gewährt den Abzug jährlich auf Grund derjenigen Abzahlungen des Studiendarlehens, die der zum Studiendarlehensabzug berechnete Steuerpflichtige in den zehn Jahren gezahlt hat, die auf das Jahr folgen, in dem er sein Examen abgelegt hat.

Sofern ein Studiendarlehensnehmer ein Studiendarlehen abbezahlt, das auf Grund einer staatlichen Bürgschaft aus staatlichen Mitteln bezahlt wurde, hat er auf Grund der von ihm an den Bürgen geleisteten Abzahlungen unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf einen Studien-

darlehensabzug, als wenn er das eigentliche Studiendarlehen im Sinne des Studienförderungsgesetzes abbezahlen würde.

Die Vorschriften in diesem Paragraphen gelten unter den entsprechenden Voraussetzungen auch für Steuerpflichtige, die dem Studienförderungssystem eines anderen zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörigen Staates oder der Region Åland angehören und im Steuerjahr ein Studiendarlehen abbezahlt haben, das dem Studiendarlehen im Sinne des Studienförderungsgesetzes entspricht.

§ 127 e *Vornahme des Studiendarlehensabzuges*

(10.6.2005/409) Der Studiendarlehensabzug wird in erster Linie von der staatlichen Einkommensteuer abgezogen. Der Abzug wird von der Steuer auf das Verdiensteinkommen und von der Steuer auf das Kapitaleinkommen proportional zu dem zwischen diesen Steuern bestehenden Verhältnis vorgenommen. Insoweit, als der Abzug den Betrag der staatlichen Einkommensteuer übersteigt, wird er von der kommunalen Steuer, dem Krankenpflegebeitrag der Krankenversicherung und der Kirchensteuer proportional zum Verhältnis zwischen diesen Steuern vorgenommen. Der Abzug wird nach den anderen Abzügen von der Einkommensteuer sowie nach der Unterschussanrechnung im Sinne von §§ 131 und 131 a vorgenommen. (22.12.2005/1115)

Falls der Betrag des Studiendarlehensabzuges größer ist als der Betrag der im Steuerjahr für den Steuerpflichtigen festgesetzten Steuern, entsteht für den Steuerpflichtigen auf Grund der Differenz ein *Steuerunterschuss bei Studiendarlehensabzug*, der auf die in Absatz 1 geregelte Weise dementsprechend, wie Steuer festgesetzt wird, von den Steuern abgezogen wird, die für den Steuerpflichtigen in den maximal 10 folgenden Steuerjahren festgesetzt werden.

Die Steuerunterschüsse bei Studiendarlehensabzug werden vor dem Studiendarlehensabzug, der auf Grund der Abbezahlungen im Steuerjahr gewährt wird, in der Reihenfolge abgezogen, in der sie entstanden sind. Der Steuerunterschuss bei Studiendarlehensabzug wird während höchstens 15 Jahren nach dem Jahr, in dem das Examen abgelegt wurde, abgezogen.

Rechnerische Verteilung von Einkünften

§ 128 *Voraussetzungen einer rechnerischen Verteilung von Einkünften*

Sofern eine natürliche Person oder Erbengemeinschaft im Steuerjahr Verdiensteinkünfte in Höhe von wenigstens 2 500 Euro erlangt hat, die im Voraus oder nachträglich für zwei oder mehr Jahre erzielt wurden und die mindestens ein Viertel des Gesamtbetrages des im Steuerjahr erlangten Nettoverdiensteinkommens betragen, ist bei Besteuerung derartig einmalig erfolgreicher Einkünfte eine rechnerische Verteilung der Einkünfte vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige dies vor Beendigung der Besteuerung beantragt. (26.10.2001/896)

Als Verdiensteinkünfte, die für zwei oder mehr Jahre erzielt werden, gelten unter anderem:

- 1) Gehälter für frühere Jahre oder Renten, die für das Steuerjahr und das vorangegangene Jahr erlangt wurden;
- 2) einmalige Entschädigungen, die der Steuerpflichtige bei seinem Ausscheiden aus der Arbeit erlangt hat;
- 3) Einkünfte, die bei der Veräußerung eines Geschäfts erlangt wurden;
- 4) Einkünfte aus Urheberrechten oder Patenten, sofern es sich nicht um Kapitaleinkünfte im Sinne von § 52 handelt.

Als Verdiensteinkommen, das für zwei oder mehr Jahre erzielt wird, kann auch der Gesamtbetrag der Einkünfte aus dem Verkauf von einem oder mehreren Werken eines Künstlers bei einem oder mehreren Verkäufen im Kalenderjahr gelten.

Falls einmalig erfolgreiches Einkommen im Sinne von Absatz 1 im Ergebnis einer Gewerbetätigkeit oder Landwirtschaft enthalten ist, so gilt als einmalig erfolgreiches Einkommen, das zum Gegenstand einer rechnerischen Verteilung gemacht wird, ein ebenso großer prozentualer Anteil vom

Gesamtbetrag des einmalig erfolgenden Einkommens wie der Anteil des Verdiensteinkommens am Ergebnis der Gewerbetätigkeit oder Landwirtschaft des Steuerpflichtigen.

§ 129 Durchführung der rechnerischen Verteilung der Einkünfte

Für die rechnerische Verteilung der Einkünfte werden die einmalig erfolgten Einkünfte im Sinne von § 128 durch die Anzahl der Jahre geteilt, für welche die Erzielung der Einkünfte angenommen wird, höchstens jedoch durch fünf.

Die Steuer, die für einen Teil der einmalig erfolgten Einkünfte zu zahlen ist, wird in der Weise berechnet, dass ein Teil der einmalig erfolgten Einkünfte dem übrigen für das Steuerjahr zu versteuernden Verdiensteinkommen des Steuerpflichtigen hinzugefügt und von der auf den Gesamtbetrag dieser Einkünfte berechneten Steuer die Steuer abgezogen wird, die auf das übrige zu versteuernde Verdiensteinkommen des Steuerjahres entfällt. Die auf die einmalig erfolgten Einkünfte entfallende Steuer wird dadurch ausgerechnet, dass die auf den Teil der einmalig erfolgten Einkünfte entfallende Steuer mit der Anzahl der Jahre multipliziert wird, für welche die Erzielung der Einkünfte angenommen wird. Die auf die einmalig erfolgten Einkünfte entfallende Steuer, die in Verbindung mit der rechnerischen Verteilung der Einkünfte jedoch wenigstens 15 Prozent der einmalig erfolgten Einkünfte beträgt, wird als Steuer des Steuerjahres zur Zahlung festgesetzt.

Huomautus

Tekijänoikeudet näillä sivuilla esitettyyn käännökseen kuuluvat Joachim Reimersille. Kaikki oikeudet pidätetään. Pyrin varmistamaan tietojen paikkansapitävyyden niin hyvin kuin mahdollista mutta en takaa, että esitetty tieto on virheetöntä, täydellistä tai ajantasaista. Sivuilta löytyvät tiedot eivät ole oikeudellisia tai muitakaan neuvoja. En vastaa toimenpiteistä, joihin on ryhdytty tai jätetty ryhtymättä näiden sivujen tietojen nojalla.

Hinweis

Die Urheberrechte an der vorstehenden Übersetzung stehen Joachim Reimers zu. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt wird keine Haftung für Fehler, Unvollständigkeit oder mangelnde Aktualität übernommen. Die Angaben auf diesen Seiten stellen weder eine rechtliche Beratung noch eine Beratung sonstiger Art dar. Es wird keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen übernommen, die auf Grund des Inhalts dieser Seiten erfolgen.